

Aktenzeichen: 3 AZR 504/79

Bundesarbeitsgericht 3. Senat - Urteil - vom 19. Januar 1982

Az. 3 AZR 504/79

I. Arbeitsgericht

- Urteil - vom 15. Dezember 1977

Hannover

Az. 4 Ca 396/77

II. Landesarbeitsgericht

- Urteil - vom 29. Dezember 1978

Niedersachsen

Az. 3 Sa 27/78

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

S c h r i f t s a t z f r i s t u n d r e c h t l i c h e s
G e h ö r

Gesetz:

GG Art. 103 Abs. 1; ZPO §§ 227 Abs. 1 Nr. 2, 283, 538 Abs. 1
Nr. 2, 540

Leitsatz: Das Verfassungsgebot des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) ist verletzt, wenn ein Berufungsgericht ungewöhnlich komplizierte und umfangreiche Geschäftsunterlagen verwertet, die erst in der letzten mündlichen Verhandlung vorgelegt wurden und dem Prozeßgegner innerhalb einer nachgelassenen Schriftsatzfrist nur für die Dauer von drei Arbeitstagen zur Prüfung, Erörterung und Stellungnahme vorlagen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 504/79

3 Sa 27/78 Niedersachsen

Verkündet am
19. Januar 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Lichtenstein für Recht erkannt:

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 29. Dezember 1978 - 3 Sa 27/78 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten eine gewinnabhängige Zusatzvergütung für das Jahr 1975.

Die Beklagte ist Rechtsnachfolgerin des Bankhauses N . Der Kläger trat am 1. Mai 1974 als Generalbevollmächtigter in die Dienste dieses Bankhauses. Er erhielt neben einem festen Jahresgehalt von 100.000,-- DM brutto

"eine vom Gewinn abhängige Zusatzvergütung, die nach Gewinnanteilen bemessen wird, die auf die Kommanditeinlagen entfallen. Für je 1 % Gewinnanteil auf die Kommanditeinlagen beträgt die Zusatzvergütung 4.000,-- DM."

Das Bankhaus N wurde in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft betrieben. Persönlich haftender Gesellschafter war ursprünglich allein der Bankkaufmann B N . Im Jahre 1973 trat die eigens zu diesem Zweck gegründete N AG als persönlich haftende Gesellschafterin ein. Der Kläger wurde durch Beschluß des Aufsichtsrats der N AG vom 11. Juli 1974 zu deren Vorstandsmitglied berufen. Der frühere Alleinkomplementär schied mit Wirkung vom 30. September 1975 aus der KG aus. Alleinkom-

-3-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

plementärin war nunmehr die N AG.

Im Jahre 1974 erlitt das Bankhaus N erhebliche Verluste. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Fehlbetrag von ca. 10,7 Mio. DM. Für das Jahr 1975 weist die Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresüberschuß von rund 10,3 Mio. DM aus. Dieses Ergebnis wurde im wesentlichen durch die Auflösung stiller Reserven erzielt, und zwar durch den Verkauf von Grundstücken, von Beteiligungen und einer Filiale. Neben den Zinseinnahmen und laufenden Erträgen sind in der Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1975 die "Anderen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft" mit 10.089,525,24 DM beziffert. Der gesamte Jahresüberschuß wurde in offene Rücklagen eingestellt, so daß nach der Gewinn- und Verlustrechnung ein Reingewinn nicht verblieb.

In der Bilanz des Bankhauses N für das Jahr 1975 sind die offenen Rücklagen mit 2,43 Mio. DM angegeben. Diese Position enthält den Zusatz:

"Nach Ausgleich des Reinverlustes 1974 und Entnahme zur Erhöhung der Kommanditeinlage sowie nach Zuführung aus dem Jahresüberschuß 1975."

In dem Bericht zum Jahresabschluß für das Jahr 1975 heißt es:

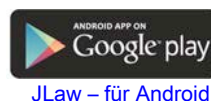
"Die durch den Verlust 1974 in Höhe von 10,7 Mio. DM verminderten Eigenmittel der Bank sind durch den Jahresabschluß 1975 in Höhe von 10,3 Mio. DM in etwa auf den Stand zum 31.12.1973, also auf den Stand vor dem Verlustjahr 1974 wieder aufgefüllt worden."

Die Verwendung der Erträge des Jahres 1975 beruht auf der Regelung in Nr. 14 und 15 des Gesellschaftsvertrages des Bankhauses N . Dort ist bestimmt, daß Verluste zunächst aus einem Reservefond und, wenn dieser nicht ausreicht, aus den Beteiligungen der Gesellschafter zu decken sind. Sinken dadurch die Einlagen der Gesellschafter unter den ausbedungenen Stand, so sind spätere Gewinne zunächst dazu zu verwenden, den vertraglichen Stand der Einlagen wiederherzustellen.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die N AG erhielt im Jahre 1975 als Komplementärin eine Gewinnzuweisung von 30.000,-- DM. Der Kläger und die beiden anderen Vorstandsmitglieder der N AG erhielten im Jahre 1975 eine Tantieme von je 20.000,-- DM.

Der Kläger ist inzwischen bei der Beklagten ausgeschieden.

Er hat vorgetragen, die Zusatzvergütung für das Jahr 1975 stehe ihm als arbeitsvertraglicher Vergütungsanspruch gegen den früheren Arbeitgeber zu. Das Bankhaus N habe im Jahre 1975 einen Gewinn von 10.332.662,61 DM erzielt. Nach Abzug des Gewinnvoraus der Komplementärin berechne sich seine Vergütung daher nach einem Betrag von 10.302.662,61 DM. Die Kommanditeinlage der Beklagten als alleiniger Kommanditistin habe am 31. Dezember 1975 einen Betrag von 9.785.216,11 DM ausgemacht. Damit betrage der Gewinn 105,28755 % der Kommanditeinlage. Bei 4.000,-- DM pro 1 % errechne sich die Klagesumme.

Der Kläger hat beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn
421.152,-- DM nebst 4 % Zinsen daraus
seit dem 1. Januar 1977 zu zahlen.

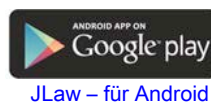
Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hat geltend gemacht, die Gerichte für Arbeitssachen seien nicht zuständig. Der Kläger verlange in Wahrheit Tantieme als Vorstandsmitglied der N AG. Sein Amt als Generalbevollmächtigter der Bank sei spätestens mit dem Ausscheiden des Komplementärs B N erloschen. Zudem sei 1975 kein Gewinn erzielt worden. Die Erträge des Jahres 1975 seien irregulärer Art; sie seien durch die Veräußerung von Gesellschaftsvermögen erzielt und zur Deckung der Verluste aus dem Vorjahr verwendet worden.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen, da die Gerichte für Arbeitssachen nicht zuständig seien. Im zweiten Rechtszug hat der Kläger in erster Linie Zurückverweisung an das Arbeitsgericht verlangt und hilfsweise den Sachantrag gestellt. Das Berufungsgericht hat die Klage als unbegründet abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist unbegründet, soweit sie rügt, das Berufungsgericht habe nicht selbst entscheiden, sondern die Sache an das Arbeitsgericht zurückverweisen müssen. Hierzu war das Berufungsgericht nicht genötigt. Es konnte gemäß § 540 ZPO nach seinem Ermessen auch im Falle des § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO über den Sachantrag entscheiden, wenn es dies für sachdienlich hielt (BAG AP Nr. 1 zu § 536 ZPO [zu 2 der Gründe]). Das Revisionsgericht kann nur prüfen, ob das Berufungsgericht den Begriff der Sachdienlichkeit verkannt und die Grenzen des Ermessens eingehalten hat (BGHZ 23, 36 [50]; NJW 1969, 1669).

Im Streitfall ist die Ermessensentscheidung des Berufungsgerichts nicht zu beanstanden. Es hat in den Urteilsgründen ausgeführt, daß der Vorteil der Erhaltung des Instanzenzugs bei Zurückverweisung gegen den Nachteil der Verzögerung und Verteuerung abzuwägen sei, und sich für die raschere und weniger teure Alternative entschieden. Das reicht aus (BGH NJW 1969, 1669 [1670]).

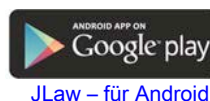
Die Sachdienlichkeit der eigenen Entscheidung des Berufungsgerichts wird entgegen der Annahme der Revision nicht dadurch in Frage gestellt, daß die mit Schriftsatz der Beklagten vom 19. Dezember 1978 vorgelegten Unterlagen ohne die Möglichkeit einer vorherigen Prüfung in der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1978 erörtert wurden. Hiermit ist nur der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör im Bezug auf die Sachentscheidung angesprochen. Hinsichtlich der Sachdienlichkeit der eigenen Entscheidung gemäß § 540 ZPO hat das Berufungsgericht den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör beachtet, da es diese

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Frage, wie in den Urteilsgründen ausgeführt, mit den Parteien erörtert hat.

II. Die Revision rügt zu Recht, der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör sei verletzt. Das Berufungsgericht hat dem Kläger nicht ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu den umfangreichen Unterlagen zu äußern, die die Beklagte mit Schriftsatz vom 18. Dezember 1978 vorgelegt hatte und die das Berufungsgericht teilweise zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat.

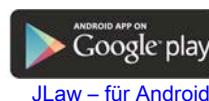
1. Gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG hat vor Gericht jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Das bedeutet unter anderem, daß die Parteien im Prozeß ausreichend Gelegenheit haben müssen, sich zum gesamten Prozeßstoff zu äußern. Nur solcher Prozeßstoff darf der Entscheidung zugrundegelegt werden, zu dem Gehör gewährt wurde (BVerfGE, 9, 261 [267] st. Rspr.). Das hat das Landesarbeitsgericht nicht beachtet.

2.a) Mit Schriftsatz vom 19. Dezember 1978 - eingegangen bei dem Berufungsgericht am selben Tage - hat die Beklagte zu den Gerichtsakten eingereicht: die Jahresbilanz des Bankhauses N zum 31. Dezember 1974, die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1974, Erklärung der Treuarbeit AG vom 30. Mai 1975, Jahresabschluß und Bilanz des Bankhauses N zum 31. Dezember 1975, Gewinn- und Verlustrechnung des Bankhauses N für das Jahr 1975, Bilanz der N AG vom 31. Dezember 1974, Gewinn- und Verlustrechnung der N AG für das Jahr 1974, Bilanz der N AG für das Jahr 1975, Gesellschaftsvertrag des Bankhauses N in der Fassung der Beschlüsse vom 31. März 1955 und 8. November 1957, Satzung der N AG in der Fassung vom 10. Juli 1973 und die Hausmitteilungen 12/75 des Bankhauses N . Insgesamt handelt es sich um 33 Blatt Anlagen zu dem erwähnten Schriftsatz.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Den Prozeßbevollmächtigten des Klägers wurden ausweislich des Terminsprotokolls in der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1978 Abschriften des Schriftsatzes vom 19. Dezember 1978 ausgehändigt. Wie der Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 20. Dezember 1978 ergibt, wurden dem Klägervertreter aber die vorerwähnten Anlagen nicht ausgehändigt, sondern am 20. Dezember 1978 an seine Kanzlei übersandt.

Wie das Protokoll weiter ausweist, wurde im Termin vom 20. Dezember 1978 die Sach- und Rechtslage erörtert, insbesondere wurden die Jahresabschlüsse 1974 und 1975 zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Beiden Parteien wurde sodann nachgelassen, zu den Erörterungen im Termin bis zum 28. Dezember 1978 schriftsätzlich vorzutragen. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers äußerte sich mit Schriftsatz vom 27. Dezember 1978, der am 28. Dezember 1978 bei Gericht einging. Das angefochtene Urteil wurde am 29. Dezember 1978 verkündet.

b) Dieser Verfahrensablauf entspricht nicht den Anforderungen, die nach dem Verfassungsgebot des rechtlichen Gehörs an ein faires Verfahren zu stellen sind. Für den Kläger und seinen Prozeßbevollmächtigten bedeutete es ein unzumutbares Verlangen, sich in der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 1978 zu den erstmals vorgelegten Unterlagen zu äußern. Auch wenn der Kläger persönlich die Tatsachen weitgehend kannte, mußte ihm und seinem Prozeßbevollmächtigten Gelegenheit gegeben werden, sämtliche Urkunden ohne Hast zu prüfen und sich darüber zu beraten. Dazu nötigte schon der Umfang der Unterlagen, aber auch der keineswegs übersichtliche und nicht mit einem Blick zu erfassende Inhalt. Schon deswegen hätte es nahegelegen, die Verhandlung gemäß § 227 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zu vertagen.

Auch die dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers bewilligte Schriftsatzfrist bis 28. Dezember 1978 reichte nicht aus. Wird einer Partei gemäß § 283 ZPO gestattet, einen Schriftsatz nachzureichen, weil sie sich in der mündlichen Verhandlung nicht ausreichend zu neuam Vorbringen des Gegners äußern konnte, so

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

muß die vom Gericht bestimmte Frist angemessen sein. Eine zu kurze Erklärungsfrist verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör (Rosenberg/Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., § 85 III 1, S. 416).

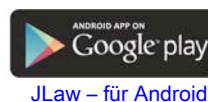
Was angemessen ist, richtet sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalls. Von Bedeutung ist zunächst der Umfang des neuen Vorbringens, aber auch die Schwierigkeit oder die Kompliziertheit und Unübersichtlichkeit der mitgeteilten Tatsachen. Schon hieran gemessen scheint die dem Klägervertreter gesetzte Frist sehr knapp. Es ist aber weiter zu berücksichtigen, daß der Klägervertreter die Unterlagen, um die es geht, nicht sogleich mitnehmen und prüfen konnte. Sie mußten ihm erst zugesandt werden. Schließlich fielen in die dem Klägervertreter bewilligte Frist die Weihnachtsfeiertage (der 24. Dezember 1978 war ein Sonntag). Dem Klägervertreter blieben daher insgesamt allenfalls drei reguläre Arbeitstage, um die Sache zu bearbeiten und den nachgelassenen Schriftsatz noch rechtzeitig innerhalb der Frist einzureichen. Zu Recht hebt die Revision hervor, daß diese Frist zu kurz war. Sie erlaubte es nicht, sich gehörig mit dem umfangreichen Material zu befassen und dazu Stellung zu nehmen.

3. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts beruht auf dem gerügten Verfahrensfehler. Das Berufungsgericht hat im Tatbestand des angefochtenen Urteils auf die vorstehend bezeichneten Urkunden Bezug genommen und sich in den Entscheidungsgründen damit auseinandergesetzt. Es hat ein Argument für die Abweisung der Klage darin gesehen, daß in der Bilanz des Bankhauses N für das Jahr 1975 kein Reingewinn ausgewiesen worden ist. Demgegenüber macht der Kläger nunmehr geltend, nachdem er ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt hat, die Bilanz für das

-9-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Jahr 1975 weise allein deshalb keinen Gewinn aus, weil die erzielten Erträge bereits vor der Bilanzierung dazu verwendet worden seien, die Kapitalkonten der Gesellschafter zum Ausgleich der Verluste des Vorjahres aufzustocken. Es seien durchaus Gewinne erzielt worden und diese seien auch den Kommanditisten zugeflossen. Die Gewinnausschüttung sei nur vorgezogen worden und die Anteile seien dann von den Privatkonten der Kommanditisten auf die Kapitalkonten umgebucht worden. Diese Umbuchung mache die Gewinnerzielung nicht ungeschehen, sondern stelle nur eine bestimmte Art der Gewinnverwendung dar. Aufgrund seines Dienstvertrages sei er an den Gewinnen der Kommanditisten zu beteiligen. Im übrigen sei es unerheblich, ob es sich um ordentliche oder außerordentliche Gewinne handele; sein Dienstvertrag treffe eine solche Unterscheidung nicht.

Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht zu einem anderen Ergebnis der Vertragsauslegung gelangt wäre, wenn der Kläger Gelegenheit gehabt hätte, dies vorzutragen.

III. Der Senat kann nicht selbst entscheiden.

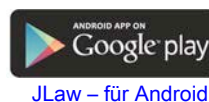
1. Es ist dem Berufungsgericht als Tatsachengericht vorzubehalten, den Vertrag des Klägers mit dem Bankhaus N , der allein als Anspruchsgrundlage für sein Begehren in Betracht kommt, erneut auszulegen. Das Berufungsgericht hat dabei das Vorbringen des Klägers zu berücksichtigen, das ihm in dem vorangegangenen Verfahren abgeschnitten war. Dieses neue Vorbringen muß jedoch nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Die Vertragsauslegung kann ergeben, daß der Kläger nur an bilanzmäßig ausgewiesenen, an die Kommanditisten ausgeschütteten Gewinnen teilhaben sollte, die den Kommanditisten zur freien Verfügung verblieben und die nicht entsprechend den Regeln des Gesellschaftsvertrages dazu dienten, durch Verlust abgesunkene Kapitalkonten wieder aufzufüllen. Maßgebend wird sein, welchen Sinn und Zweck die Parteien mit der Vereinbarung der Zusatzvergütung verfolgten, insbesondere ob der Kläger sogar an solchen Erträgen beteiligt werden sollte, die den Kommanditisten zwar zufließen, die sie

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

aber kraft Gesellschaftsvertrages zum Ausgleich von Verlusten zu verwenden hatten.

2. Sollte das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, daß ein tantiemepflichtiger Gewinn vorlag, wäre der Klage noch nicht ohne weiteres stattzugeben. Es bliebe zu prüfen, wie die Vereinbarung einer Abschlußzahlung in Höhe von 20.000,-- DM zu verstehen war. Weshalb man sich auf diesen Betrag einigte und eine mehr als zwanzigfache Tantiemeforderung unerwähnt gelassen haben soll, bleibt bisher unklar.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling
 Heimann Lichtenstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)